



Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Alzey-Worms

Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 11.10.2018 des Rechnungsprüfungsamtes

Zu Rd. Ziffer 2

Vergleich Finanzrechnung / Veränderung Kassenbestand

Es war beabsichtigt zum Jahreswechsel 2016/2017 die verbundene Kasse mit dem Zweckverband „Wiesbachverband“ aufzulösen und den Zweckverband „Wiesbachverband“, wie bereits den Zweckverband „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“, in einem separaten Mandanten zu führen. Dies war der Firma CIP/MPS jedoch aus zeitlichen Gründen nicht möglich, sodass die Buchungen auch im Jahr 2017 noch weiter als eigenständige Gemeinde im Datenbestand der Kreisverwaltung gebucht werden mussten.

Inzwischen wurden Testläufe und Testdatenkonvertierungen vorgenommen, sodass die Separierung des Zweckverbandes im laufenden Jahr 2018 erfolgen wird.

Zu VII Personalkostenabrechnung Jobcenter

Nr. 1.4 Vertragliche Regelungen für die Kostenerstattung

Die Vereinbarung wurde am 19.05.2009 vom Landrat unterzeichnet. Ein unterzeichnetes Original exemplar befindet sich in der Sachakte der Abteilung 4 – Soziales.

Zu Rd. Ziffer 4

Personalkostenabrechnungen 2016 bis 2018

Die Rechtsgrundlage der Zahlungsverpflichtung sowie die zur Berechnung der Forderungshöhe herangezogene Vorschrift wird künftig angegeben.

Zu Rd. Ziffer 5

Kommunaler Finanzierungsanteil 2016 bis 2018

Mit der Geschäftsführung des Jobcenters wird geklärt, wie künftig eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung von einzelnen Positionen vorgenommen werden kann.

Zu Rd. Ziffer 6 - 9

Allgemeines, Einkommensgrenzen

In verschiedenen Seminaren des Landes zum Thema Lernmittelfreiheit wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sachbearbeiter den gesetzten Termin „15. März“ nicht als Ausschlussfrist sehen sollen. Vielmehr sollten auch verfristete Anträge großzügig bearbeitet werden. Es wurde empfohlen, wie auch von uns praktiziert, intern vertretbare Fristverlängerungen festzusetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Land Rheinland-Pfalz bestrebt ist, hohe Ausleihzahlen zu erreichen.

Grundsätzlich wird eine Begründung für die verspätete Vorlage des Antrages gefordert. Ohne die Fallnamen zu kennen, ist es jedoch schwer Stellung zu nehmen. Es gibt Fälle, in denen uns die sehr schwierigen Familienverhältnisse bekannt sind; hier wird ggfs. auf eine Begründung verzichtet. Auch bei Neuaufnahme von Schülerinnen oder Schülern, durch z.B. Umzug, ist eine Anforderung einer Begründung für die verspätete Antragstellung entbehrlich, da aus dem Lernmittelportal hervorgeht, dass die Schülerin/der Schüler erst aktuell in der Schule aufgenommen wurde.

Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Gewährung nach Fristablauf werden künftig auf dem Bearbeitungsblatt die entsprechenden Vermerke angebracht.

Entsprechende Presseinformationen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Antragsfrist 15. März werden jährlich Mitte Februar und Anfang März veröffentlicht.
Nochmals alle Schülerinnen und Schüler mittels eines Merkblattes darüber zu informieren, stellt einen zu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand dar, der auch vom Land nicht erstattet wird.

Zu Rd. Ziffer 10 und 11

Kein ausreichender Nachweis über nicht vorhandenes Einkommen

Grundsätzlich werden die Einkommenssteuerbescheide des maßgeblichen Jahres gefordert. Allerdings gibt es auch viele Fälle, in denen keine Veranlagungspflicht besteht. Eine Überprüfung, ob die Angaben so stimmen, ist unsererseits nicht möglich.
Wird in einem Antrag angekreuzt, dass man über kein Einkommen verfüge, so sind von den Sachbearbeitern keine weiteren Nachforschungen anzustellen. Dies wurde uns so ausdrücklich in den Seminaren vermittelt. Der Antragsteller bestätige mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben; dies reicht nach Auffassung des Landes aus.

Zu Rd. Ziffer 12

Einzelfälle

Die Empfehlungen werden künftig beachtet.

Zu Rd. Ziffer 13

Bestellung von Lernmitteln bei den Buchhandlungen

Die Empfehlungen werden künftig beachtet.

Zu Rd. Ziffer 14

Nutzung von Dienstfahrzeugen

Es wird versucht die Reservierungen künftig auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu Rd. Ziffer 14

Werbung der Buchhandlungen

Die Buchhandlungen werden entsprechend unterrichtet, dass künftig keine Werbung (ausgenommen Stundenpläne) dem Schulbuchpaket beigelegt werden darf.

Gez. Görisch

Ernst Walter Görisch
Landrat